

# **Beitrags - und Gebührenordnung**

Gültig ab 01.01.2019

„Exit East“ Line Dance Bautzen e.V.

## **§1 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge wird nach der aktuellen Haushaltssituation errechnet und der Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird bei Kündigung im laufenden Geschäftsjahr nicht verrechnet. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Personen bis zum 18. Lebensjahr beträgt 36,00 Euro.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Personen ab dem 18. Lebensjahr beträgt 90,- Euro.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 2 Gebühren**

1. Für die Aufnahme in den Verein, wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
2. Bei Aufnahme im laufenden Geschäftsjahr, werden die jeweiligen Beiträge für den LSB in voller Höhe erhoben.

## **§ 3 Zahlungsweise**

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.

## **§ 4 Fälligkeit**

1. Der Mitgliedsbeitrag kann wahlweise jährlich, halbjährlich gezahlt werden.
2. Bei jährlicher Zahlweise, fällig am 15. Januar eines jeden Jahres.
3. Bei halbjährlicher Zahlweise, fällig am 15. der Monate Januar und Juli eines jeden Jahres.

## **§ 5 Bankverbindung**

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung umgehend dem Verein mitzuteilen.
2. Bei Nichteinlösung der Lastschrift gehen sämtliche Rücklastgebühren zu Lasten des Kontoinhabers.
3. Das Vereinsmitglied muss nicht Kontoinhaber des zur Lastschrift angegebenen Kontos sein.

## **§ 6 Zahlungsverzug**

1. Bei Zahlungsverzug erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung.
2. Für die 2. Zahlungserinnerung wird eine Mahngebühr von 3,00 Euro erhoben, für jede weitere 5,00 Euro.
3. Für die 1. und 2. Zahlungserinnerung ist die Zustellung per E-Mail zulässig, jede weitere erfolgt per Brief oder Fax.
4. Nach erfolgter 3. Zahlungserinnerung ruht der Versicherungsschutz und das Vereinsmitglied kann vom Trainingsbetrieb oder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Die Rechte an Forderungen bleiben bei Vereinsausschluss weiterhin bestehen.

Diese Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2015 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2018 wurde der neue Beitrag mit Wirkung ab dem 01.01.2019 festgelegt.